

Lesefassung

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Wilhelmshaven

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, wildwachsenden Pflanzen, Laub, Papier und sonstigem Unrat, das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern im Sinne des § 2 Abs.2 Nr. 3 NStrG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Satz 3 d) NStrG sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 StVO Anlage 2), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeit, durch An- und Abfuhr von Brennstoffen oder Abfällen, durch verstärkten Laubfall, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 NStrG oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Der Einsatz von umweltschädigenden Chemikalien ist verboten.
- (4) Kehricht sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen/Rinnsteine, Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation oder auf Deckel der Schächte für andere unterirdische Versorgungsleitungen gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung ist durchzuführen auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG), und zwar auf den Fahrbahnen, Gehwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Radwegen, Parkspuren, Haltebuchten der öffentlichen Verkehrsmittel, auf Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
- (2) Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Gossen/Rinnsteine, Parkspuren, Haltebuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ist
 - a) für die im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung, Reinigungsklasse I, genannten Straßen jede 2.Woche einmal an einem Werktag auszuführen,

- b) für die im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung, Reinigungsklasse II, genannten Straßen täglich auszuführen. Fällt die durchzuführende Reinigung auf einen Feiertag, so wird die Reinigung grundsätzlich vor- oder nachgeholt. Bei mehreren Feiertagen nacheinander kann die Reinigung nach einem besonderen Plan durchgeführt werden.
- (4) Die Reinigung der Gehwege, der Radwege und der gemeinsamen Rad- und Gehwege ist
- a) bei den im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung, Reinigungsklasse I, genannten Straßen jede 2. Woche einmal an einem Werktag auszuführen,
 - b) bei den im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung, Reinigungsklasse II, genannten Straßen täglich auszuführen. Fällt die durchzuführende Reinigung auf einen Feiertag, so ist die Reinigung grundsätzlich vor- oder nachzuholen.
- (5) Bei allen übrigen öffentlichen Straßen, die nicht im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung enthalten sind, ist die Reinigung
- a) der Gehwege, der Radwege und der gemeinsamen Rad- und Gehwege sowie
 - b) der Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich der Gossen/Rinnsteine, Parkspuren, Haltebuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung nur für eine Straßenseite besteht,
- jede 2. Woche einmal an einem Werktag auszuführen.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei den im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung mit „W“ gekennzeichneten Straßen ist der Winterdienst wie folgt auszuführen:
- a) Bei Schneefall sind die Fahrbahnen und die öffentlichen Parkplätze in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung zu räumen.
 - b) Bei Glätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr unverzüglich mit geeigneten Streumitteln in der Reihenfolge der Verkehrsbedeutung der Straßen abzustreuen.
- (2) Im Übrigen ist der Winterdienst wie folgt auszuführen:
- a) Bei Schneefall sind die Radwege, Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten (bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen). Ist ein Gehweg nicht

vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen. Bei verkehrsberuhigten Bereichen gilt, falls ein Gehweg zumindest optisch von der Fahrbahn abgegrenzt ist, die Regelung für Gehwege, sonst die Regelung für Straßen ohne Gehwege.

- b) Bei Glätte sind die in a) bestimmten von Schnee freizuhaltenden Flächen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so abzustumpfen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
 - c) Zugänge zu den Fußgängerüberwegen, Gossen/Rinnsteine, Einlaufschächte zur Kanalisation und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
 - d) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger, auch zu vorhandenen Wartehäuschen, gewährleistet ist.
 - e) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu streuen. Der Einsatz und die Verwendung von Salz und anderen auftauenden Stoffen sind verboten.
 - f) Als Tagesverkehr im Sinne der Buchstaben b) und d) gilt werktags der Verkehr zwischen 07.00 Uhr morgens und 20.00 Uhr abends und sonn- bzw. feiertags die Zeit zwischen 09.00 Uhr morgens und 20.00 Uhr abends.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, Radwegen und Gehwegen einschließlich der gemeinsamen Rad- und Gehwege gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Die Schneeräumung und das Abstumpfen bei Glätte sind nach Eintritt des Ereignisses unverzüglich vorzunehmen und bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen. Ist nach 20.00 Uhr des Vortages in der Nacht Schnee gefallen, müssen Räumung und/oder Abstumpfung der Glätte bis spätestens 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein.
- (5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die Radwege, die gemeinsamen Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von noch vorhandenem Eis zu befreien und die Rinnsteine freizumachen. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ausnahmeregelung

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 e) dürfen Salz und andere auftauende Stoffe ausnahmsweise verwendet werden:

- a) bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z.B. überfrierende Nässe oder Eisregen), in denen die Glätte durch den Einsatz von Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln nicht ausreichend beseitigt werden kann,
 - b) an gefährlichen Stellen auf Geh- und Radwegen, wie z.B. Treppen, Rampen sowie Gefälle- und Steigungsstrecken.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt von den Verboten des § 3 Abs. 2 e) sowie § 3 Abs. 3 weitere Befreiungen zulassen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 (1) dieser Verordnung die Beseitigung von Schmutz, wildwachsenden Pflanzen, Laub, Papier und sonstigem Unrat, das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Satz 3 d) NStrG sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 StVO Anlage 2), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr als ihm obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 1 (2) dieser Verordnung besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von Brennstoffen oder Abfällen, durch verstärkten Laubfall, durch Unfälle oder Tiere, nicht unverzüglich beseitigt,
 - c) entgegen § 1 (3) dieser Verordnung bei der Reinigung keine Staubentwicklung vermeidet und/oder umweltschädigende Chemikalien einsetzt,
 - d) entgegen § 1 (4) dieser Verordnung Kehricht sowie Schnee und Eis dem Nachbarn zukehrt oder in die Gossen/Rinnsteine, Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation oder auf Deckel der Schächte für andere unterirdische Versorgungsleitungen kehrt,
 - e) entgegen § 2 (1) dieser Verordnung keine Straßenreinigung durchführt auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG), und zwar auf den Fahrbahnen, Gehwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Radwegen, Parkspuren, Haltebuchten der öffentlichen Verkehrsmittel, auf Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
 - f) entgegen § 2 (3) dieser Verordnung nicht die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Gossen/Rinnsteine, Parkspuren, Haltebuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
 - aa) für die im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung, Reinigungsklasse I, genannten Straßen jede 2. Woche einmal an einem Werktag ausführt,
 - bb) für die im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung, Reinigungsklasse II, genannten Straßen täglich ausführt,

- g) entgegen § 2 (4) dieser Verordnung nicht die Reinigung der Gehwege, der Radwege und der gemeinsamen Rad- und Gehwege
- aa) bei den im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung, Reinigungsklasse I, genannten Straßen jede 2. Woche einmal an einem Werktag ausführt,
- bb) bei den im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung, Reinigungsklasse II, genannten Straßen täglich ausführt,
- h) entgegen § 2 (5) dieser Verordnung nicht bei allen übrigen öffentlichen Straßen, die nicht im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung enthalten sind, die Reinigung
- aa) der Gehwege, der Radwege und der gemeinsamen Rad- und Gehwege sowie
- bb) der Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich der Gossen/Rinnsteine, Parkspuren, Haltebuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung nur für eine Straßenseite besteht,
- jede 2. Woche einmal an einem Werktag ausführt,
- i) entgegen § 3 (1) dieser Verordnung bei den im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung mit „W“ gekennzeichneten Straßen den Winterdienst nicht wie folgt ausführt:
- aa) bei Schneefall die Fahrbahnen und die öffentlichen Parkplätze in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung räumt,
- bb) bei Glätte die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr unverzüglich mit geeigneten Streumitteln in der Reihenfolge der Verkehrsbedeutung der Straßen abstreut,
- j) entgegen § 3 (2) dieser Verordnung im Übrigen den Winterdienst nicht wie folgt ausführt:
- aa) bei Schneefall die Radwege, Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freihält (bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen). Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen. Bei

verkehrsberuhigten Bereichen gilt, falls ein Gehweg zumindest optisch von der Fahrbahn abgegrenzt ist, die Regelung für Gehwege, sonst die Regelung für Straßen ohne Gehwege,

- bb) bei Glätte die in § 3 Abs. 2 a) bestimmten von Schnee freizuhaltenen Flächen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so abstumpft, dass ein sicherer Weg vorhanden ist werktags zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr und sonn- bzw. feiertags in der Zeit zwischen 09.00 Uhr und 20.00 Uhr,
 - cc) Zugänge zu den Fußgängerüberwegen, Gossen/Rinnsteine, Einlaufschächte zur Kanalisation und Hydranten schnee- und eisfrei hält,
 - dd) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freihält und bei Glätte abstumpft, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger, auch zu vorhandenen Wartehäuschen, gewährleistet ist werktags zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr und sonn- bzw. feiertags die Zeit zwischen 09.00 Uhr und 20.00 Uhr,
 - ee) bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln streut, sofern keine Ausnahme nach § 4 dieser Verordnung vorliegt,
-
- k) entgegen § 3 (3) dieser Verordnung Schnee und Eis so lagert, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, Radwegen und Gehwegen einschließlich der gemeinsamen Rad- und Gehwege gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird,
 - l) entgegen § 3 (4) dieser Verordnung die Schneeräumung und das Abstumpfen bei Glätte nach Eintritt des Ereignisses nicht unverzüglich vornimmt und bei Bedarf bis 20.00 Uhr wiederholt,
 - m) entgegen § 3 (5) dieser Verordnung bei eintretendem Tauwetter die Gehwege, die Radwege, die gemeinsamen Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr nicht von noch vorhandenem Eis befreit und die Rinnsteine freimacht und Rückstände von Streumaterial nicht beseitigt, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2029.